



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

I B 1 – P / 1 - 3 – 8

Simone Fahrenbach

Telefon 0211 4972-2407

Heike Carlem

Telefon 0211 4972-2365

Maximilian Langer

Telefon 0211 4972-2991

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 6 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2022 zur Einrichtung eines Stellenpools für Flüchtlinge aus der Ukraine

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 31. März 2022

Analog zu der erheblichen Zuwanderung von 2015 bis 2017 soll im Haushaltsvollzug 2022 ein Stellenpool speziell für die Ausbildung und Beschäftigung von Flüchtlingen aus der Ukraine in der Landesverwaltung eingerichtet werden.

Geflüchtete Personen haben im Hinblick auf ihre Deutschkenntnisse sowie nachweisbare/anerkannte Schulabschlüsse und Berufserfahrungen kaum Chancen, sich überhaupt bewerben und in Auswahlverfahren durchsetzen zu können. Hinzu kommt, dass die Ausbildung oder Beschäftigung für die aufnehmenden Stellen mit einem erheblichen Betreuungsaufwand (Deutschunterricht, PC-Unterricht, Integrationshilfen etc.) einhergeht.

Nach § 6 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2022 können mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zusätzliche Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet werden.

Daher wird um Einwilligung in die Einrichtung eines Stellenpools speziell für die Ausbildung und Beschäftigung von Flüchtlingen aus der Ukraine gebeten.

Dieser Stellenpool soll insgesamt 20 Stellen (vgl. der LG 1.1) umfassen. Die Etatisierung der jeweiligen Stellen erfolgt in den Ministerialkapiteln der Ressorts.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-1217

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

Die Aufteilung der insgesamt 20 Stellen orientiert sich an der Verteilung der „Flüchtlingsstellen 2017“ (unter Berücksichtigung der Umressortierung nach Regierungsneubildung):

<u>Ressort</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Wertigkeiten</u>	<u>Kapitel</u>
StK	1	LGr. 1.1	02 010
IM	3	LGr. 1.1	03 010
JM	2	LGr. 1.1	04 010
MSB	1	LGr. 1.1	05 010
MKW	1	LGr. 1.1	06 010
MKFFI	3	LGr. 1.1	07 010
MHKBG	1	LGr. 1.1	08 010
VM	1	LGr. 1.1	09 010
MULNV	1	LGr. 1.1	10 010
MAGS	4	LGr. 1.1	11 010
FM	1	LGr. 1.1	12 010
MWIDE	1	LGr. 1.1	14 010
Gesamt	20		

Die Einrichtung der Stellen im Haushaltsvollzug 2022 in den Ressorts kann nur ohne zusätzliches Personalbudget erfolgen. Eine Verstärkung aus dem Einzelplan 20 ist möglich, soweit das ressortspezifische Personalausgabenbudget nicht auskömmlich ist.

Sollten einzelne Ressorts einen Mehrbedarf an den Poolstellen haben, können die entsprechenden Stellen ressortübergreifend nach § 6 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2022 im Haushaltsvollzug umgesetzt werden, sofern die Gesamtstellenzahl für den Stellenpool unverändert bleibt.


Lutz Lienenkämper